

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.42 vom 5. Dezember 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2018.42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.42)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.42 du 5 décembre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.42 del 5 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Als nicht berufungsfähiger Entscheid kann der Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziffer 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids zu erheben (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Die vorliegende Beschwerde wurde frist- und formgerecht erhoben, weshalb darauf einzutreten ist. Nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist kann die Beschwerdebegründung nicht nachträglich vervollständigt werden. Insoweit kann auf die Beschwerdeergänzung vom 22. November 2018 nicht eingetreten werden (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 311 ZPO N 38).

Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

### **E. 2**

2.1 Im angefochtenen Entscheid führt das Zivilgericht aus, dass die Steuerveranlagungsverfügung vom 3. November 2016 und die Gebührenverfügung vom 20. Oktober 2016 vollstreckbar seien und definitive Rechtsöffnungstitel darstellten (angefochtener Entscheid, E. 2). Der Beschwerdeführer ■ so das Zivilgericht weiter ■ moniere das Vorgehen des Beschwerdegegners im Zusammenhang mit der Besteuerung der Dividenden und werfe diesem allgemein unredliches Verhalten vor. Damit mache der Beschwerdeführer keine Einwendungen geltend, die der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung entgegenstünden. Im Rechtsöffnungsverfahren könnten Inhalt und materielle Richtigkeit der Steuerveranlagungsverfügung nicht mehr geprüft werden; materielle Rügen hätte der Beschwerdeführer im Rechtsmittelverfahren [gegen die Steuerveranlagungsverfügung] geltend machen müssen (E. 3).

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde (■Einsprache■ vom 13. September 2018) geltend, er habe ■ schon tausendmal geschrieben■, dass das Fälligkeitsdatum jeweils der 31. Dezember eines jeden Jahres sei. Dies könne ■ man einem beliebigen Geschäftsbericht entnehmen■. Der Beschwerdeführer bezieht sich im Folgenden auf das Verrechnungssteuergesetz, auf verschiedene Bestimmungen des Aktienrechts und auf Art. 9 der Bundesverfassung (Beschwerde, S. 1■3).

2.2 Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid oder ■ wie im vorliegenden Fall ■ auf einer vollstreckbaren Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so kann der Gläubiger definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3 SchKG). Vorausgesetzt ist, dass der Entscheid oder die Verfügung den Schuldner zur definitiven Zahlung einer bestimmten Geldleistung verpflichtet. Die zu bezahlende Summe muss im Urteil oder in der Verfügung beziffert werden (BGE 135 III 315 S. 318 f. E. 2.3). Beruht die Forderung auf einem derartigen Entscheid oder einer derartigen Verfügung, so wird die definitive Rechtsöffnung nur verweigert, wenn der Betriebene beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids oder der Verfügung getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (vgl. Art. 81 Abs. 1 SchKG). Praxisgemäss kann für gesetzliche Verzugszinsen, die im Entscheid oder in der Verfügung naturgemäss nicht beziffert werden können, ebenfalls definitive Rechtsöffnung erteilt werden (Fischer, Rechtsöffnungspraxis des Kantons Basel-Stadt, in: BJM 1980, S. 113, 122; Staehelin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 80 SchKG N 46).

2.3 Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdegegner dem Zivilgericht mit der vollstreckbaren Steuerveranlagungsverfügung vom 3. November 2016 und der vollstreckbaren Gebührenverfügung vom 20. Oktober 2016 zwei definitive Rechtsöffnungstitel vorgelegt. Nachdem der Beschwerdeführer vor Zivilgericht weder die Tilgung, Stundung oder Verjährung dieser Forderungen eingewendet hatte, ist es nicht zu beanstanden, dass das Zivilgericht für die in den beiden Rechtsöffnungstiteln genannten Beträge die definitive Rechtsöffnung erteilt hat. Soweit der Beschwerdeführer unverändert der Meinung ist, dass die Steuerveranlagungsverfügung vom 3. November 2016 falsch sei, hätte er seine materiellen Einwände im steuerrechtlichen Rechtsmittelverfahren vorbringen müssen. Im Rechtsöffnungsverfahren kann dieser Einwand nicht mehr gehört werden. Darauf wurde der Beschwerdeführer im Übrigen bereits vom Zivilgericht hingewiesen (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3).

### **E. 3**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird. Demgemäss trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden mit CHF 200.■ festgelegt (vgl. Art. 61 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]). Parteivertretungskosten sind keine angefallen und daher auch nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.